



Betreuungsbedingungen unserer Waldspielgruppe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spielgruppenordnung regelt den Betrieb der durch den Träger Waldkinder Buchholz e.V. geführten Waldspielgruppe. Sie wird sowohl durch die Anmeldung ausdrücklich anerkannt und für beide Vertragsparteien verbindlich. Der Träger wird ausschließlich durch den Vorstand des Vereins Waldkinder Buchholz e.V. vertreten.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

Ziel ist insbesondere die Förderung von Sozialverhalten und Naturbewusstsein sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder. Die Kinder halten sich hierzu vorwiegend im Wald und zum geringen Teil im Haus auf. Der Träger verpflichtet sich, hierfür entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

§ 3 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Teilnahme an den Versammlungen des Vereins ist erwünscht.
- (2) Von den Personensorgeberechtigten wird die aktive Mitarbeit am Vereinsleben erwartet. Dies erfolgt bedarfsorientiert insbesondere durch Arbeitsleistungen für den Verein wie z.B. handwerkliche/hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Beschaffung von Material, Teilnahme an Exkursionen, Feste/Veranstaltungen, verantwortliche Übernahme von Projekten oder Daueraufgaben und ähnlichem.
- (3) Die Instandhaltung des Hauses und des Geländes obliegt den Vereinsmitgliedern. Hierfür werden pro betreutes Kind mindestens 1 Stunde Arbeitszeit pro Jahr angenommen, die von den Personensorgeberechtigten zu erbringen ist. Alternativ kann die Arbeitszeit in einer finanziellen Aufwendung erbracht werden, wobei eine Stunde mit 15,- Euro zu vergüten ist. Der Träger erstellt hierfür einen verbindlichen Arbeitsplan bzw. erteilt bei Bedarf einen Auftrag. Finanzielle Ausgleichs dienen ausschließlich der Beschäftigung von Facharbeitern zur Instandhaltung des Hauses und Geländes. Aufträge dazu werden vom Träger vergeben.
- (4) Die Vorstände und Angestellten des Trägervereines können an den oben genannten Arbeitsleistungen freiwillig teilnehmen.



- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind mit Witterungsfester, angepasster Kleidung auszustatten und für ausreichend Wechselkleidung zu sorgen. Bei unzureichender Ausstattung kann die Betreuung des Kindes abgelehnt werden.

Des Weiteren benötigt es einen Rucksack mit Essen und Trinken und wenn nötig auch Windeln und Feuchttücher.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme / Beitrag

- (1) In den Waldspielkreis können Kinder von 1½- 3 Jahren. Die Kinder müssen laufen können.
- (2) Die Gruppengröße ist auf 10 Kinder beschränkt.
- (3) Die Kosten für die Betreuung in der Spielgruppe betragen derzeit **40 Euro** im Monat. Die Beiträge sollten per Dauerauftrag bis zum Ende des Monats überwiesen.

Die Monate Juli und August sind beitragsfrei

(sogenannte Entschädigung für Schließzeiten)

- (4) Der Besuch der Waldspielgruppe durch Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, kann durch den Träger zugelassen werden.
- (5) Der Träger kann den Spielgruppenbeitrag mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anpassen.
- (6) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung des Beitrages für sozial schwache Familien erlassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger oder den Spielgruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
- die Mitgliedschaft der Personensorgeberechtigten im Trägerverein
 - die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Parteien
- (9) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes in Ausnahmefällen abzulehnen.



§ 5 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Kündigung hat 4 Wochen vor Beendigung schriftlich an den Verein zu erfolgen. Der Beitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zu bezahlen.
- (2) Der Träger kann den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen fristlos kündigen. Zuvor sind die betroffenen Personensorgeberechtigten zu unterrichten und anzuhören. Gründe für eine fristlose Kündigung sind insbesondere
 1. die Nichteinhaltung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder Inhalte dieser Ordnung trotz schriftlicher Abmahnung
 2. ein Zahlungsrückstand des Beitrages von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung
 3. das unentschuldigte Fehlen des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 4. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (3) Der Anspruch auf eventuell ausstehende Monatsbeiträge bleibt von einer fristlosen Kündigung unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung durch den Träger wegen Schließung der Waldspielgruppe bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 6 Zeiten / Ferien

- (1) Die Waldspielgruppe findet immer dienstags von **15:00 – 17:00** Uhr auf dem Waldkindergartengelände, **Im Windbruch 2, 29690 Buchholz Aller** statt.
- (2) Für die Spielgruppe gelten die gleichen Schließzeiten bei Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. wie für den Kindergarten. Diese hängen aus.

Bei Unwetterwarnungen oder Gewitter entscheidet die Spielgruppenleitung über ein Stattfinden der Spielgruppe. Bei einem wetterbedingten Ausfall werden wir über die WhatsApp Gruppe „Waldspielgruppe“ oder telefonisch bis 14:00 Uhr informieren.
- (3) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Fachkraft kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle der Fachkraft eingesetzt werden.



- (4) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Waldspielgruppe regelmäßig besucht werden.

§ 7 Beginn und Ende der Betreuung

- (1) Die Kinder werden durch den Personensorgeberechtigten zum Waldgrundstück gebracht und auch dort wieder abgeholt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft und endet mit der Abholung. Bei der Abholung ist das Kind bei der Fachkraft abzumelden.
- (2) Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab die Fachkraft durch den Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren.
- (3) Der Hin- und Rückweg des Kindes gehört in keinem Fall zu der Betreuungszeit. Eine Aufsichtspflicht oder Haftung für diese Zeit ist daher seitens des Trägers grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Bei Erkrankung/Abwesenheit des Kindes ist die Spielgruppenleitung bis 14.30 Uhr telefonisch oder über die WhatsApp Gruppe zu informieren.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Veranstaltungen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht durch den Träger getroffen wurde.

§ 8 Gefahren des Waldspielkreises/Waldkindergartens

- (1) Der Träger geht davon aus, dass das Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft ist. Eine Haftung des Trägers bei Erkrankungen durch fehlenden Impfschutz wird daher ausgeschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (z.B. durch Zeckenbisse übertragbare Krankheiten, Tollwut, Tetanus usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung versichert.
- (4) Alle Unfälle und Verletzungen müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden. Für nicht gemeldete Verletzungen kann der Träger nicht haftbar gemacht werden.



- (5) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht die Waldspielgruppe. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei schweren Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von ansteckenden oder ätiologisch nicht abgeklärten Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei akut auftretenden Erkrankungen des Kindes während der Betreuungszeit kann die Spielgruppenleitung ein sofortiges Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen genannte Vertretung veranlassen.
- (3) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung auf schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, Vorstand und den Fachkräften verabreicht.

Buchholz, 01. Juli 2025

Der Vorstand Waldkinder Buchholz e.V.